

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Insolvenzsachen

Az.: IN 654/21



In dem Verfahren über den Antrag d.

Leonidas Associates III GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Leonidas III Verwaltungs GmbH, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth, diese vertreten durch den Geschäftsführer Schamberger Ralf
Registergericht: Amtsgericht Fürth Register-Nr.: HRA 10116
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Buchalik Brömmekamp**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf, Gz.: 15247 - R21-0457

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht Fürth am 27.12.2021 folgenden

Beschluss

- Es wird gemäß §§ 22 a Abs. 2 iVm 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO auf Antrag der Schuldnerin Leonidas Associates III GmbH & Co. KG ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestellt:

- Ralph Veil Kanzlei Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München als Vertreter des Herrn Norbert Schmeiser, Hans Jakob Straße 24. 79761 Waldshut-Tiengen, für die Anleger/Gläubiger
- Anne Wittmann Kanzlei Osborne Clarke, Nymphenburger Straße 1, 80335 München als Vertreterin für Frau Steuerberaterin Christine Falkner, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental, für die Kleingläubiger
- Dr. Rolf Leinekugel Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart Als Vertreter für die WW + KN kringner Neubert Steuerberater- und Rechtsanwaltpartnerschaft, Fritz-Erler-Straße 30, 81737 München, für die Gläubiger

Von den Mitgliedern

- Ralph Veil Kanzlei Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München
- Anne Wittmann Kanzlei Osborne Clarke, Nymphenburger Straße 1, 80335 München
- Dr. Rolf Leinekugel Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

liegen Einverständniserklärungen vor.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, den vorläufigen Gläubigerausschuss zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Ausschussmitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Hallstraße 1
90762 Fürth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab 01.01.2022 **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Rieger
Richter am Amtsgericht